



Merkblatt - Nr. 8

Familienurlaub für Kinder aus Schausteller- und Circusfamilien

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an die Eltern von Kindern aus Schaustellerfamilien und von Circusangehörigen sowie an Bildungsverantwortliche.

BERiD vertritt die Bildungs- und Erziehungsanliegen von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Circus - Angehörigen, Artisten, Binnenschiffern, ambulanten Händlern

BERiD ist Ansprechpartner der Bundesländer, der Bundesregierung und der Europäischen Union

BERiD kooperiert auf der internationalen Ebene mit der europäischen Schaustellerunion (ESU) und dem EUROPEAN NETWORK FOR TRAVELLER EDUCATION (ENTE)

BERiD e.V.

Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland e.V.

c/o Deutscher Schaustellerbund Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon: 0 30 - 590 099 780

E-Mail: info@berid.de

www.berid.de

www.schule-unterwegs.de

Auch schulpflichtige Kinder aus beruflich reisenden Familien sollen mit ihren Eltern und Geschwistern Urlaub machen können. Die Reisesaison für Schaustellerfamilien ist hart. Es wird an sieben Tagen in der Woche gearbeitet: Anreise, Aufbau des Geschäfts, die Veranstaltungstage, Abbau des Geschäfts, Abreise und neue Anreise zum nächsten Kirmesort. Hinzukommt, dass die Arbeitstage bis in die Abends- und Nachtstunden gehen. Und morgens wartet die Schule.

Volksfeste und Kirmessen finden auch statt, wenn Schulferien sind. Es gibt also in der Zeit von März bis Januar des nächsten Jahres für die reisenden Familien keinen Zeitraum für Urlaub. Den können sie erst nehmen, wenn die Reisesaison beendet ist. In der Regel ist das am Ende der Weihnachtsmärkte der Fall. Aber auch diese reichen inzwischen zum Teil bis in die Anfangswochen des Januars. Schaustellerfamilien brauchen dennoch ihren Urlaub. Sind in angereisten anderen Bundesländern gerade Ferien, sind Stammschule und Bereichslehrkräfte gehalten, die Kinder für diese Zeiten mit Lernmaterial (Lernpläne, Bücher etc.) zu versorgen.

Seit Jahren haben sich die Schulverwaltungen und Berufsverbände mit dem Thema „Urlaub/Ferien für reisende Kinder“ beschäftigt, um eine Lösung zu finden.

Dazu gibt es in der Handreichung „Leben und Lernen auf der Reise“, einen Text, der von den Kultus- und Bildungsministerien der Bundesländer 2012 beschlossen wurde:

„Beruflich reisende Familien haben hohe Tagesarbeitszeiten und müssen auch an Wochenenden und Feiertagen ihren Geschäften nachgehen. Die Winterpause ist für sie häufig auch die einzige Zeit für den Jahresurlaub, der oft im Anschluss an die Weihnachtsmärkte und -circusse genommen wird. Während der Reisesaison können sie - und damit auch ihre Kinder - nun einmal keinen Urlaub machen. Generelle Regelungen zu Fragen des Familienurlaubs liegen in den Ländern schon in Anbetracht der unterschiedlichen Länge der Weihnachtsferien nicht vor. Falls der geplante Urlaub Schulzeiten berührt, sollten die Stammschulen den eingeschränkten Urlaubsmöglichkeiten für beruflich Reisende möglichst verständnisvoll begegnen und ggf. den Familien im Rahmen von Einzelfallberatung Empfehlungen im Hinblick auf Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs geben. Ein „lückenlos“ geführtes Schultagebuch, dazu gehört auch der Jahreskalender, kann die Entscheidung einer Schulleitung für die Genehmigung von Ferien außerhalb der normalen Ferienzeiten sehr erleichtern.“ (aus: Handreichung „Leben und Lernen auf der Reise, Kap. „A – Z“, Stichwort Urlaub, Berlin 2012).

Die Entscheidung über eine Unterrichtsbefreiung bis zu 10 Tagen trifft der Schulleiter/die Schulleiterin. Eine längere Abwesenheit muss von der **zuständigen Schulaufsicht** (Schulamt für Grund- Haupt- und Förderschulen; **Bezirksregierung** für Gesamtschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien) genehmigt werden. Sollte eine einvernehmliche Lösung mit der Schulleitung nicht zustande kommen, können Sie sich an die zuständige Schulaufsicht wenden.

Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig (im Herbst) mit der Stammschule Kontakt aufzunehmen und den Urlaubszeitraum mit der Schule (Klassenlehrer, Schulleitung) zu besprechen. Sollte der Urlaub nicht zustande kommen, besucht das Kind die Stammschule (Winterschule).

Einen Urlaub zu buchen vor der Klärung der Abwesenheitszeit mit der Schule, ist nicht sinnvoll, da sonst erhebliche Bußgelder möglich sind.